

01.09.2017

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen

A Problem

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Beschluss vom 17. Februar 2016 (1 BvL 8/10) die Regelungen des § 73 Absatz 4 und § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GVBl. S. 547) für unvereinbar mit Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes erklärt. Diese Regelungen gelten ausweislich dieses Beschlusses bis zu einer Neuregelung und längstens bis zum 31. Dezember 2017 fort. Mit dem Beschluss ist eine Neuordnung und Weiterentwicklung des Systems der Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland notwendig geworden.

B Lösung

Die Kultusministerkonferenz (KMK) hat sich für ein ländergemeinsames Vorgehen mit dem Ziel einer länderübergreifenden Gesamtlösung ausgesprochen. Im Vordergrund steht dabei die Umsetzung der durch das Gericht gesetzten Vorgaben, insbesondere die Schaffung einer ausreichenden Rechtsgrundlage für ein Qualitätssicherungssystem. Diese Rechtsgrundlage wurde mit dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag geschaffen, der im Rahmen der Kultusministerkonferenz entworfen und zwischenzeitlich von allen 16 Regierungschefinnen und -chefs der Länder unterzeichnet worden ist; die ehemalige nordrhein-westfälische Ministerpräsidentin hat am 20. Juni 2017 unterzeichnet. Mit diesem Gesetzentwurf soll der Staatsvertrag ratifiziert werden.

Im Zusammenhang mit der Ratifikation des neuen Staatsvertrags ist auch eine Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ vom 15. Februar 2005 notwendig. Gleichzeitig werden die durch das Bundesverfassungsgericht beanstandeten Regelungen im nordrhein-westfälischen Hochschulgesetz mit Blick auf den neuen Staatsvertrag angepasst. Diese drei Gesetzesvorhaben werden in dem vorliegenden Entwurf zusammengefasst.

C Alternative

Keine.

Datum des Originals: 29.08.2017/Ausgegeben: 08.09.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

D Kosten

Im Jahr 2018 fallen insbesondere aufgrund der Ersteinrichtungskosten des neu aufgebauten Akkreditierungsrates und seiner Geschäftsstelle Gesamtkosten in Höhe von 1.344.000,- EUR an, denen aufgrund der Umstellung auf die neue Rechtsgrundlage in dem Jahr keine planbaren Einnahmen aus Gebühren gegenüberstehen. Gemäß Königsteiner Schlüssel 2016 entfallen davon auf das Land Nordrhein-Westfalen 21,14424 %, d.h. 284.178,59 EUR.

Für das Jahr 2019 sind als jährlicher Beitrag der Länder 750.000 Euro vorgesehen. Nach Königsteiner Schlüssel 2016 entfallen davon auf das Land Nordrhein-Westfalen 158.581,80 EUR.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Kultur und Wissenschaft.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Befristung von Vorschriften

Die geänderten Gesetze gelten unbefristet.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

**Gesetz
zur Sicherung der Akkreditierung von
Studiengängen
in Nordrhein-Westfalen**

Artikel 1

**Gesetz zur Zustimmung zum
Staatsvertrag über die Organisation
eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung
in Studium und Lehre an deutschen
Hochschulen
(Studienakkreditierungsstaatsvertrag)
vom 12. Juni 2017
(Studienakkreditierungsstaatsvertrags-
gesetz)**

§ 1

(1) Dem Staatsvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) vom 12. Juni 2017 wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird in der Anlage veröffentlicht.

(2) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrags, der sich nach seinem Artikel 18 Absatz 1 bemisst, wird im Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gegeben werden.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 2

**Änderung des
Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung
„Stiftung zur Akkreditierung von Studi-
engängen in Deutschland“**

**Gesetz zur Errichtung einer Stiftung
„Stiftung zur Akkreditierung von Studi-
engängen in Deutschland“**

Das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 45), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Gesetz über die Stiftung
Akkreditierungsrat
(Akkreditierungsratsgesetz)“**

**Gesetz zur Errichtung einer Stiftung
„Stiftung zur Akkreditierung von Studi-
engängen in Deutschland“**

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

**„§ 1
Name, Rechtsform, Sitz**

(1) Die mit diesem Gesetz in seiner bis zum [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung unter dem Namen „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ errichtete rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts trägt die Bezeichnung "Stiftung Akkreditierungsrat". Die Stiftung Akkreditierungsrat ist eine gemeinsame Einrichtung der Länder für die Akkreditierung und Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen. Die Stiftung hat ihren Sitz in Bonn.

(2) Die Stiftung führt ein in der Satzung geregeltes Dienstsiegel.“

**§ 1
Name, Rechtsform, Sitz**

(1) Unter dem Namen „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Bonn errichtet. Die Stiftung entsteht mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes.

(2) Die Stiftung führt ein Dienstsiegel.

3. § 2 wird wie folgt gefasst:

**„§ 2
Stiftungszweck**

Die Stiftung dient der Erfüllung der folgenden Aufgaben:

1. sie akkreditiert und reakkreditiert Studiengänge und hochschulinterne Qualitätssicherungssysteme sowie andere, mit dem Akkreditierungsrat und dem jeweiligen Land auf Grundlage der Kriterien des Artikel 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags vom 12. Juni 2017 abgestimmte Verfahren der Qualitätssicherung durch Verleihung des Siegels der Stiftung,
2. sie legt unter Berücksichtigung der Entwicklung in Europa die Voraussetzungen für die Anerkennung von Akkreditierungen durch ausländische Einrichtungen fest,
3. sie fördert die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Akkreditierung und der Qualitätssicherung,
4. sie berichtet den Ländern regelmäßig über die Entwicklung des gestuften Studiensystems und über die Qualitätsentwicklung im Rahmen der Akkreditierung,
5. sie lässt die Agenturen im Sinne des Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags zu; Voraussetzung für die Zulassung ist der durch die Agentur zu führende Nachweis, dass sie zuverlässig in der Lage ist, die Aufgaben der Begutachtung und der Erstellung des Gutachtens wahrzunehmen; bei den bei dem European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) registrierten Agenturen wird dies widerlegbar

**§ 2
Stiftungszweck**

(1) Die Stiftung dient der Erfüllung der folgenden Aufgaben:

1. Akkreditierung und Reakkreditierung von Akkreditierungsagenturen (Agenturen) durch eine zeitlich befristete Verleihung der Berechtigung, Studiengänge und hochschulinterne Qualitätssicherungssysteme durch Verleihung des Siegels der Stiftung zu akkreditieren,
2. Zusammenfassung der ländergemeinsamen und landesspezifischen Strukturvorgaben zu verbindlichen Vorgaben für die Agenturen,
3. Regelung von Mindestvoraussetzungen für Akkreditierungsverfahren einschließlich der Voraussetzungen und Grenzen von gebündelten Akkreditierungen,
4. Überwachung der Akkreditierungen, welche durch die Agenturen erfolgen.

vermutet und

6. sie unterstützt die Länder bei der Weiterentwicklung des deutschen Qualitätssicherungssystems und unterbreitet Vorschläge für die nach Artikel 4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags zu erlassenden Rechtsverordnungen.“

(2) Darüber hinaus hat die Stiftung folgende Aufgaben:

1. Sie wirkt darauf hin, einen fairen Wettbewerb unter den Agenturen zu gewährleisten.
2. Sie legt unter Berücksichtigung der Entwicklung in Europa die Voraussetzungen für die Anerkennung von Akkreditierungen durch ausländische Einrichtungen fest.
3. Sie fördert die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Akkreditierung und der Qualitätssicherung.
4. Sie berichtet den Ländern regelmäßig über die Entwicklung bei der Umstellung des Studiensystems auf die gestufte Studienstruktur und über die Qualitätsentwicklung im Rahmen der Akkreditierung.

4. § 3 wird wie folgt gefasst:

**„§ 3
Zulassung der Agenturen
durch den Akkreditierungsrat**

(1) Die Stiftung lässt die Agenturen im Sinne des Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags zu.

(2) Voraussetzung für die Zulassung ist der durch die Agentur zu führende Nachweis, dass sie zuverlässig in der Lage ist, die Aufgaben der Begutachtung und der Erstellung des Gutachtens wahrzunehmen. Bei den bei dem EQAR registrierten Agenturen wird dies widerlegbar vermutet.“

**§ 3
Zusammenwirken zwischen
der Stiftung und den Agenturen**

(1) Die Stiftung arbeitet mit den Agenturen vertrauensvoll zusammen und schließt mit ihnen Vereinbarungen, mit denen die Rechte und Pflichten der Partner im Akkreditierungssystem geregelt werden.

(2) Gegenstand der Vereinbarungen zwischen der Stiftung und der jeweiligen Agentur sind insbesondere

1. die Berücksichtigung der Strukturvorgaben im Sinne § 2 Abs. 1 Nr. 2 durch die Agentur bei der Akkreditierung,
2. die Einhaltung der Mindestanforderungen im Sinne § 2 Abs. 1 Nr. 3,

3. Qualitätsanforderungen für die interne Organisation der Agentur,
4. Berichtspflichten der Agentur gegenüber der Stiftung,
5. die Verpflichtung der Agentur, die Berichte über die Akkreditierungen und die Namen der beteiligten Gutachterinnen und Gutachter zu veröffentlichen,
6. regelmäßige Information der Agentur durch den Akkreditierungsrat,
7. die Voraussetzungen für die Reakkreditierung der Agentur,
8. die Einbeziehung der Agentur in die Arbeit der Stiftung, beispielsweise durch die Anhörung der Agentur zu grundlegenden Fragen der Ausgestaltung der Akkreditierungsverfahren,
9. die Verteilung der Wahrnehmung internationaler Aufgaben durch die Stiftung und die Agentur nach Maßgabe ihrer jeweiligen Aufgaben,
10. die Verpflichtung der Agentur auf das Prinzip der Lauterbarkeit im Umgang mit dem Siegel der Stiftung,
11. die Voraussetzungen, unter denen die Agentur die von ihr erfolgte Akkreditierung eines Studienganges entzieht,
12. die Folgen der Nicht- oder Schlechterfüllung der Vereinbarung; Maßnahmen, welche auf der Grundlage der Satzungsbestimmungen im Sinne des § 5 Abs. 2 getroffen werden, bleiben unberührt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

§ 4

Stiftungsvermögen, Gebühren

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „(§ 2)“ durch die Angabe „gemäß § 2“ ersetzt.

(1) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks (§ 2) erhält die Stiftung einen jährlichen Zuschuss der Länder nach Maßgabe der jeweiligen Landeshaushaltsgesetze. Der Zuschuss wird nur gewährt, soweit der Verwaltungsaufwand der Stiftung nicht durch Gebührenerhebung nach Absatz 4 gedeckt wird.

(2) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen.

(3) Erträge des Stiftungsvermögens und sonstige Einnahmen dürfen nur im Sinne des Stiftungszwecks verwendet werden.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Stiftung kann zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes nach näherer Bestimmung der Gebührenordnung Gebühren für die Durchführung der Verfahren nach Artikel 3 Absatz 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags und nach Artikel 5 Absatz 3 Nummer 5 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags erheben. Die Gebührenordnung muss zumindest den die Gebühr begründenden Tatbestand, den Gebührensatz sowie den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit angeben. Die §§ 3 bis 5, 9 bis 22 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836) geändert worden ist, gelten entsprechend, soweit in der Gebührenordnung nichts anderes bestimmt ist. Die Gebührenordnung wird vom Stiftungsrat unter Beteiligung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossen.“

(4) Die Stiftung kann zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes nach näherer Bestimmung der Satzung Gebühren für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 4 erheben. Die Satzung muss zumindest den die Gebühr begründenden Tatbestand, den Gebührensatz sowie den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit angeben. Die §§ 3 bis 5, 9 bis 22 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gelten entsprechend, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

§ 5 Satzung

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Ministeriums für Wissenschaft und Forschung“ durch die Wörter „für die Hochschulen zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

(1) Die Stiftung gibt sich eine Satzung, die vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen wird und die der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung bedarf; sie wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Das gleiche gilt für Änderungen der Satzung.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Die Satzung regelt insbesondere die Vertretung der Organe der Stiftung, die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen ihren Organen sowie das Nähere zur Aufgabe und Arbeitsweise des Akkreditierungsrates, zur Inkompatibilität zwischen der Mitgliedschaft im Akkreditierungsrat und einer Agentur, zum Wirtschaftsplan und Jahresabschluss, zur Entlastung des Vorstands und zur Evaluierung der Arbeit der Stiftung.“

(2) Die Satzung regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Akkreditierung oder eine Reakkreditierung entzogen werden kann.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Organe der Stiftung können sich nach Maßgabe der Satzung eine Geschäftsordnung geben.“

7. § 7 wird wie folgt gefasst:

**„§ 7
Akkreditierungsrat**

(1) Der Akkreditierungsrat beschließt über alle Angelegenheiten der Stiftung. Insbesondere akkreditiert und reakkreditiert er gemäß Artikel 3 Absatz 5 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags die Studiengänge und hochschulinternen Qualitätssicherungssysteme an den deutschen Hochschulen; die Akkreditierung und die Reakkreditierung können mit einer Bedingung oder einem Vorbehalt des Widerrufs erlassen oder mit einer Auflage oder dem Vorbehalt einer nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage verbunden werden. Er trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit seiner Stimmen. Die laufenden Geschäfte der Stiftung gelten als auf den Vorstand übertragen, soweit nicht der Akkreditierungsrat sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung

**§ 7
Akkreditierungsrat**

(1) Der Akkreditierungsrat beschließt über alle Angelegenheiten der Stiftung. Insbesondere akkreditiert und reakkreditiert er die Agenturen; die Akkreditierung und die Reakkreditierung können mit einer Bedingung oder einem Vorbehalt des Widerrufs erlassen oder mit einer Auflage oder dem Vorbehalt einer nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage verbunden werden. Er trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die laufenden Geschäfte der Stiftung gelten als auf den Vorstand übertragen, soweit nicht der Akkreditierungsrat sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

vorbehält.

(2) Mitglieder des Akkreditierungsrates sind:

1. acht Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer von staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, die zumindest die vier Fächergruppen der Geisteswissenschaften, Gesellschaftswissenschaften, Naturwissenschaften und der Ingenieurwissenschaften repräsentieren müssen,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hochschulrektorenkonferenz,
3. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Länder in der Bundesrepublik Deutschland,
4. fünf Vertreterinnen oder Vertreter aus der beruflichen Praxis, davon eine Vertreterin oder ein Vertreter der für das Dienst- und Tarifrecht zuständigen Landesministerien,
5. zwei Studierende,
6. zwei ausländische Vertreterinnen oder Vertreter mit Akkreditierungserfahrungen und
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Agenturen mit beratender Stimme.

Die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 1 werden auf Vorschlag der Hochschulrektorenkonferenz von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz)

(2) Dem Akkreditierungsrat gehören an:

1. vier Vertreterinnen oder Vertreter der staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland,
2. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Länder in der Bundesrepublik Deutschland,
3. fünf Vertreterinnen oder Vertreter aus der beruflichen Praxis, davon eine Vertreterin oder ein Vertreter der für das Dienst- und Tarifrecht zuständigen Landesministerien,
4. zwei Studierende,
5. zwei ausländische Vertreterinnen oder Vertreter mit Akkreditierungserfahrungen,
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Agenturen mit beratender Stimme.

Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 und 4 werden von der Hochschulrektorenkonferenz, die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz), die Vertreterin oder

renz) bestellt. Die Hochschulrektorenkonferenz stellt bei ihrem Vorschlag sicher, dass die unterschiedlichen Hochschularten und die Fächer Vielfalt eine angemessene Berücksichtigung finden und die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht einer Hochschulleitung angehören. Die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 2 und 5 werden von der Hochschulrektorenkonferenz, die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 3 von der Kultusministerkonferenz, die Vertreterin oder der Vertreter der für das Dienst- und Tarifrecht zuständigen Landesministerien nach Satz 1 Nummer 4 von der Kultusministerkonferenz im Einvernehmen mit der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder, die sonstigen Mitglieder nach Satz 1 Nummer 4 und 6 gemeinsam von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz und das Mitglied nach Satz 1 Nummer 7 durch die vom Akkreditierungsrat zugelassenen Agenturen benannt und sodann einvernehmlich durch die Kultusministerkonferenz und die Hochschulrektorenkonferenz für die Dauer von vier Jahren bestellt; die Satzung kann für die Studierenden eine kürzere Amtszeit vorsehen. Wiederbenennung und -bestellung ist auch mehrfach zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird das neue Mitglied alsbald bis zum Ende der laufenden Amtsperiode benannt und bestellt; Ausnahmen regelt die Satzung. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder im Amt bis zur Bestellung des Neumitglieds; Satz 6 Halbsatz 2 gilt entsprechend. Die Mitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Stiftungsrat abberufen werden. Die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 1 bis 6 können ihre Stimme auf ein anderes Mitglied der jeweiligen Mitgliedergruppe übertragen.

der Vertreter der für das Dienst- und Tarifrecht zuständigen Landesministerien nach Satz 1 Nr. 3 von der Kultusministerkonferenz im Einvernehmen mit der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder, die sonstigen Mitglieder nach Satz 1 Nr. 3 und 5 gemeinsam von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz und das Mitglied nach Satz 1 Nr. 6 durch die Agenturen benannt und sodann einvernehmlich durch die Kultusministerkonferenz und die Hochschulrektorenkonferenz für die Dauer von vier Jahren bestellt; die Satzung kann für die Studierenden eine kürzere Amtszeit vorsehen. Wiederbenennung und -bestellung ist auch mehrfach zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird das neue Mitglied alsbald bis zum Ende der laufenden Amtsperiode benannt und bestellt; Ausnahmen regelt die Satzung. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder im Amt bis zur Bestellung des Neumitglieds; Satz 4 Halbsatz 2 gilt entsprechend. Die Mitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Stiftungsrat abberufen werden. Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 können ihre Stimme auf ein anderes Mitglied der jeweiligen Mitgliedergruppe übertragen.

(3) Der Akkreditierungsrat wählt aus den Mitgliedern nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3 für die Dauer von vier Jahren seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Beide dürfen nicht derselben Gruppe nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3 angehören. Absatz 2 Sätze 5 bis 7 gelten entsprechend.

(4) Bei Abstimmungen über Gegenstände der in Artikel 3 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags genannten Art führen die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 die doppelte Stimme, welche nur einheitlich abgegeben werden kann.

(5) Die Mitglieder des Akkreditierungsrates werden ehrenamtlich tätig. Sie erhalten einen angemessenen Ersatz ihrer Auslagen und können eine Aufwandsentschädigung erhalten.

(6) Das Nähere, insbesondere zu den Beschlussvoraussetzungen und zur Hinzuziehung weiterer beratender Mitglieder, regelt die Satzung.“

8. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(3) Der Akkreditierungsrat wählt aus den Mitgliedern nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 für die Dauer von vier Jahren seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Beide dürfen nicht derselben Gruppe nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 angehören. Absatz 2 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

(4) Die Mitglieder des Akkreditierungsrates werden ehrenamtlich tätig. Sie erhalten einen angemessenen Ersatz ihrer Auslagen und können eine Aufwandsentschädigung erhalten.

(5) Das Nähere, insbesondere zu den Beschlussvoraussetzungen und zur Hinzuziehung weiterer beratender Mitglieder, regelt die Satzung.

§ 9 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat überwacht die Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Stiftungsgeschäfte durch den Akkreditierungsrat und den Vorstand.

(2) Dem Stiftungsrat gehören an:

1. sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Länder,
2. fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Hochschulrektorenkonferenz.

- a) In Satz 3 werden die Angabe „Sätze 3 bis 5“ durch die Angabe „Sätze 5 bis 7“ ersetzt.
- b) In Satz 4 werden nach dem Wort „Stimme“ die Wörter „auf ein anderes Mitglied der jeweiligen Mitgliedergruppe nach Satz 1“ eingefügt.

9. Dem § 10 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Hinsichtlich der dienstvorgesetzten Stelle für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vorstands gelten die allgemeinen arbeits- und beamtenrechtlichen Regelungen.“

Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 werden von der Kultusministerkonferenz, die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 von der Hochschulrektorenkonferenz für die Dauer von vier Jahren bestellt. § 7 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend. Die Übertragung der Stimme ist zulässig. Die Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder im Akkreditierungsrat sein.

§ 10

Geschäftsstelle der Stiftung

(1) Die Stiftung unterhält an ihrem Sitz eine Geschäftsstelle, die von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer geleitet wird. Sie unterstützt die Erledigung der Geschäfte der Stiftung und untersteht den fachlichen Weisungen der oder des Vorsitzenden des Vorstands.

(2) Dienstvorgesetzter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stiftung ist die oder der Vorsitzende des Vorstands. Auf sie sind die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Sitzlandes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden.

§ 12

Aufsicht

10. In § 12 Satz 1 werden die Wörter „Ministeriums für Wissenschaft und Forschung“ durch die Wörter „für die Hochschulen zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung. § 76 Absatz 2 bis 4 des Hochschulgesetzes gilt entsprechend.

11. Nach § 12 wird folgender § 13 eingefügt:

„§ 13

Übergangsbestimmungen

(1) Die Satzung der Stiftung ist unverzüglich den Bestimmungen dieses Gesetzes

anzupassen. Sie tritt ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft, soweit sie diesem Gesetz widerspricht. Danach gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, solange die Stiftung keine Regelung nach Satz 1 getroffen hat. Soweit nach dem Gesetz ausfüllende Regelungen notwendig sind, aber nicht getroffen werden, kann das für die Hochschulen zuständige Ministerium nach Anhörung der Stiftung entsprechende Regelungen erlassen.

(2) Die Neubildung des Akkreditierungsrates, des Vorstands und des Stiftungsrates auf der Grundlage dieses Gesetzes erfolgen unverzüglich. Bis dahin nimmt der bisherige Akkreditierungsrat nach § 7 dieses Gesetzes in seiner bis zum [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung, der Vorstand nach § 8 dieses Gesetzes in seiner bis zum [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung sowie der Stiftungsrat nach § 9 dieses Gesetzes in seiner bis zum [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung die in diesem Gesetz für diese Organe jeweils vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse wahr. Endet die reguläre Amtszeit der Mitglieder des Akkreditierungsrates, des Vorstands und des Stiftungsrates vor der jeweiligen Neubenennung oder Neubestellung, ist sie verlängert. Mit der Neubestellung der Mitglieder des Akkreditierungsrates nach § 7 Absatz 2, der Mitglieder des Vorstands nach § 8 Absatz 2 und des Stiftungsrates nach § 9 Absatz 2 endet die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufende Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Akkreditierungsrates, des Vorstands sowie des Stiftungsrates.

(3) Soweit Verfahren der Programmakkreditierung oder der Systemakkreditierung im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Studienakkreditierungsstaatsvertrags im Sinne des Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 dieses Staatsvertrages bereits begonnen haben, bleibt Akkreditierungsrat im Sinne des Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 des Studi-

enakkreditierungsstaatsvertrags der bestehende Akkreditierungsrat nach § 7 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“. Nach der Neubildung des Akkreditierungsrates nach Absatz 2 ist Akkreditierungsrat für die Verfahren nach Satz 1 der neu gebildete Akkreditierungsrat.“

12. Der bisherige § 13 wird § 14 und wie folgt gefasst:

**„§ 14
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Hochschulgesetzes

Das Hochschulgesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 7a gestrichen.

2. § 7 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Die Studiengänge sind nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrags vom 12. Juni 2017 (GV. NRW. S. XX) und der auf seiner Grundlage erlassenen Vorschriften zu akkreditieren und

**§ 13
In-Kraft-Treten, Berichtspflicht**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes berichtet die Landesregierung dem Landtag bis zum 31. Dezember 2010.

**Gesetz über die Hochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Hochschulgesetz - HG)**

Inhaltsübersicht

...

§ 7a Rechtsstellung der Akkreditierungsagenturen

...

**§ 7
Qualitätssicherung durch Akkreditierung
und Evaluation**

(1) Die Studiengänge sind nach den geltenden Regelungen zu akkreditieren und zu reakkreditieren. Die Aufnahme des Studienbetriebs setzt den erfolgreichen Abschluss

zu reakkreditieren. Die Aufnahme des Studienbetriebs setzt den erfolgreichen Abschluss der Akkreditierung voraus; die aus dem Akkreditierungsverfahren resultierenden Auflagen sind umzusetzen. Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 bedürfen der Genehmigung durch das Ministerium. Das Ministerium ist zuständige Landesbehörde im Sinne der Regelungen des Studienakkreditierungsstaatsvertrages, insbesondere im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 bis 5 sowie 16 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages.“

der Akkreditierung voraus; die aus dem Akkreditierungsverfahren resultierenden Auflagen sind umzusetzen. Die Akkreditierung erfolgt durch Agenturen im Sinne des § 7a. Ausnahmen von den Sätzen 1 bis 3 bedürfen der Genehmigung durch das Ministerium.

(2) Zur Qualitätsentwicklung und -sicherung überprüfen und bewerten die Hochschulen regelmäßig die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere im Bereich der Lehre und im Hinblick auf den Studienerfolg. Die Evaluationsverfahren regeln die Hochschulen in Ordnungen, die auch Bestimmungen über Art, Umfang und Behandlung der zu erhebenden, zu verarbeitenden und zu veröffentlichen personenbezogenen Daten der Mitglieder und Angehörigen enthalten, die zur Bewertung notwendig sind. Die Evaluation soll auf der Basis geschlechtsdifferenzierter Daten erfolgen. Die Ergebnisse der Evaluation sind zu veröffentlichen.

(3) Das Ministerium kann hochschulübergreifende, vergleichende Begutachtungen der Qualitätssicherungssysteme der Hochschulen sowie Struktur- und Forschungsevaluierungen veranlassen. Die Evaluationsberichte werden veröffentlicht.

(4) Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule haben die Pflicht, an Akkreditierung und Evaluation im erforderlichen Umfang mitzuwirken.

3. § 7a wird aufgehoben.

§ 7a

Rechtsstellung der Akkreditierungsagenturen

Akkreditierungsagenturen im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 3 müssen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 45),

das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) geändert worden ist, akkreditiert worden sein. Wenn eine akkreditierte Agentur eine Akkreditierung im Sinne des § 7 Absatz 1 durchführt, gilt sie insoweit als vom Land mit der Durchführung dieser Akkreditierung beliehen.

4. § 73 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

§ 73
Anerkennungsverfahren; Gebühren;
Kostentragung

(1) Das Ministerium spricht auf schriftlichen Antrag die staatliche Anerkennung aus. Es kann von der Bildungseinrichtung verlangen, dass sie zuvor eine erfolgreiche Konzeptprüfung durch den Wissenschaftsrat oder durch eine vergleichbare, vom Ministerium benannte Einrichtung durchlaufen hat. Die Anerkennung kann befristet ausgesprochen und mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen des § 72 dienen.

(2) In dem Anerkennungsbescheid werden Hochschulart, Name, Sitz, Standorte und Träger der Hochschule sowie die Studiengänge einschließlich der Hochschulgrade, auf die sich die Anerkennung erstreckt, festgelegt.

(3) Der Anerkennungsbescheid bestimmt, in welchen Fristen die Hochschule eine institutionelle Akkreditierung sowie eine institutionelle Reakkreditierung durch den Wissenschaftsrat oder eine vergleichbare, vom Ministerium benannte Einrichtung erfolgreich absolvieren muss. Wird die Hochschule für die Dauer von zehn Jahren von dem Wissenschaftsrat oder einer vergleichbaren Einrichtung institutionell reakkreditiert, wird die Anerkennung in der Regel unbefristet ausgesprochen.

„(4) Hinsichtlich der Akkreditierung der Studiengänge gilt § 7 Absatz 1.“

(4) Hinsichtlich der Akkreditierung der Studiengänge gilt § 7 Absatz 1.

(5) Hinsichtlich der Gebühren für die staatliche Anerkennung sowie für weitere Amtshandlungen des Ministeriums gilt § 82 Absatz 3. Die Kosten der internen und externen Qualitätssicherung, insbesondere die Kosten der Konzeptprüfung, der institutionellen

Akkreditierung und der institutionellen Reakkreditierung durch den Wissenschaftsrat oder durch eine vergleichbare, vom Ministerium benannte Einrichtung, sind vom Träger der Hochschule oder der Hochschule selbst zu tragen.

5. Dem § 84 Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

§ 84
Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

(2) Hinsichtlich der Hochschulordnungen, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger gilt Folgendes:

1. Die Hochschulordnungen sind unverzüglich den Bestimmungen des Hochschulgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes anzupassen; soweit eine Regelung in der Prüfungsordnung § 64 Absatz 2a widerspricht, tritt sie mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft. Regelungen in Grundordnungen treten zum 30. September 2015 außer Kraft, soweit sie dem Hochschulgesetz widersprechen. Danach gelten die Vorschriften des Hochschulgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes unmittelbar, solange die Hochschule keine Regelung nach Satz 1 getroffen hat. Soweit nach dem Gesetz ausfüllende Regelungen der Hochschule notwendig sind, aber nicht getroffen werden, kann das Ministerium nach Anhörung der Hochschule entsprechende Regelungen erlassen.
2. Staatliche Prüfungsordnungen gelten in ihrem bisherigen Anwendungsbereich fort.
3. Eine Neubestellung der Gremien sowie der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger aus Anlass dieses Gesetzes findet nicht statt.

(3) Soweit Berufungsvereinbarungen über die personelle und sächliche Ausstattung der Professuren von den durch dieses Gesetz herbeigeführten Änderungen betroffen sind, sind sie unter angemessener Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen der neuen Rechtslage anzupassen.

(4) Soweit Personen auf der Grundlage des § 42 Absatz 2 Satz 2 oder des § 44 Absatz 2 Satz 4 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) oder in der Fassung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) die akademische Bezeichnung „Lecturer“ verliehen worden ist, kann der Fachbereichsrat entscheiden, dass diese Personen diese Bezeichnung für eine Übergangsfrist, die den Zeitraum der Verleihung nicht überschreiten und höchstens drei Jahre betragen darf, weiterhin führen dürfen.

„(5) Bis zum Inkrafttreten des Studienakkreditierungsstaatsvertrags bedürfen die Einführung, Weiterführung und Änderung von Studiengängen nach § 60 sowohl bei den Hochschulen in staatlicher Trägerschaft als auch bei den staatlich anerkannten Hochschulen der Genehmigung des Ministeriums. Die Entscheidung des Ministeriums nach Satz 1 erfolgt auf der Grundlage des Berichts der Akkreditierungsagentur über die Akkreditierung oder Reakkreditierung des Studiengangs und kann mit einer Nebenbestimmung im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz versehen werden. Akkreditierungsagenturen im Sinne des Satzes 2 müssen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Akkreditierungsratsgesetzes vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 45) in seiner bis zum [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung akkreditiert worden sein. Soweit Verfahren der Programmakkreditierung oder der Systemakkreditierung im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Studienakkreditierungsstaatsvertrags im Sinne des Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 dieses Staatsvertrages bereits begonnen haben, sind Satz 1 bis 3 hinsichtlich der Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen auch nach Inkrafttreten des Studienakkreditierungsstaatsvertrags geltendes Recht im Sinne des Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags.“

Artikel 4

Änderung des Kunsthochschulgesetzes

§ 7 Absatz 1 des Kunsthochschulgesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Besonderheiten der Kunsthochschulen erfordern Ausnahmen vom Grundsatz der Akkreditierung in künstlerischen Studiengängen. Die Studiengänge sind grundsätzlich nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrags vom 12. Juni 2017 (GV. NRW. S. XX) und der auf seiner Grundlage erlassenen Vorschriften unter Berücksichtigung der besonderen Aufgaben der Kunsthochschulen zu akkreditieren und zu reakkreditieren. Die Aufnahme des Studienbetriebs setzt den erfolgreichen Abschluss der Akkreditierung voraus; die aus dem Akkreditierungsverfahren resultierenden Auflagen sind umzusetzen. Ausnahmen von den Sätzen 2 und 3 sind nach Maßgabe von Vereinbarungen zwischen dem Ministerium und der Kunsthochschule zulässig. Das Ministerium ist zuständige Landesbehörde im Sinne der Regelungen des Studienakkreditierungsstaatsvertrags, insbesondere im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 bis 5 sowie 16 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags.“

Gesetz über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG -)

§ 7 Qualitätssicherung

(1) Die Besonderheiten der Kunsthochschulen erfordern Ausnahmen vom Grundsatz der Akkreditierung in künstlerischen Studiengängen. Grundsätzlich sind die Studiengänge nach den geltenden Regelungen unter Berücksichtigung der besonderen Aufgaben der Kunsthochschulen zu akkreditieren und zu reakkreditieren. Die Aufnahme des Studienbetriebs setzt den erfolgreichen Abschluss der Akkreditierung voraus; die aus dem Akkreditierungsverfahren resultierenden Auflagen sind umzusetzen. Die Akkreditierung erfolgt durch Agenturen im Sinne des § 7a Satz 1 des Hochschulgesetzes; § 7a Satz 2 des Hochschulgesetzes gilt entsprechend. Ausnahmen von den Sätzen 2 bis 4 sind nach Maßgabe von Vereinbarungen zwischen dem Ministerium und der Kunsthochschule zulässig.

(2) Zur Qualitätsentwicklung und -sicherung überprüfen und bewerten die Kunsthochschulen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Aufgaben regelmäßig die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere im Bereich der Lehre. Die Evaluationsverfahren regeln die Kunsthochschulen in Ordnungen, die auch Bestimmungen über Art, Umfang und Behandlung der zu erhebenden, zu verarbeitenden und zu veröffentlichenden personenbezogenen Daten der Mitglieder und Angehörigen enthalten, die zur Bewertung notwendig sind. Die Evaluation soll auf der Basis geschlechtsdifferenzierter Daten erfolgen. Die Ergebnisse der Evaluation sind zu veröffentlichen.

(3) Das Ministerium kann unter Berücksichtigung der besonderen Aufgaben der Kunsthochschulen hochschulübergreifende, vergleichende Begutachtungen der Qualitätssicherungssysteme der Kunsthochschulen (Informed Peer Review) sowie Strukturevaluierungen und sonstige Evaluationen veranlassen. Die Evaluationsberichte werden veröffentlicht.

(4) Alle Mitglieder und Angehörigen der Kunsthochschule haben die Pflicht, an Akkreditierung und Evaluation mitzuwirken.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2, Artikel 3 und Artikel 4 dieses Gesetzes treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12. Juni 2017 in Kraft tritt. Abweichend von Satz 2 tritt Artikel 3 Nummer 5 am 1. Januar 2018 in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Zentrales Element des Ende der 1990er Jahre eingeleiteten Bologna-Prozesses ist eine externe Qualitätssicherung in Studium und Lehre nach gemeinsamen europäischen Standards als Garant für eine hohe Studienqualität im europäischen Hochschulraum. Auf dieser Grundlage haben sich Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz (KMK) 1998 auf die Akkreditierung gestufter Studiengänge als wissenschaftsgeleitetes Qualitätssicherungssystem für Studium und Lehre zur Gewährleistung fachlich inhaltlicher Standards und der Berufsrelevanz der Hochschulabschlüsse verständigt. Der Staat nimmt in diesem System seine Verantwortung für die Hochschulausbildung durch die gemäß § 9 Absatz 2 Hochschulrahmengesetz beschlossenen ländergemeinsamen Strukturvorgaben für Bachelor- und Masterstudiengänge wahr, die der Akkreditierung verbindlich zugrunde zu legen sind.

Mit der Vereinbarung zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ vom 16. Dezember 2004 haben die Länder die Aufgaben des Akkreditierungsrates auf eine nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts zu errichtende Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ übertragen. Die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Vollzug der gemeinsamen Strukturvorgaben nach § 9 Absatz 2 Hochschulrahmengesetz haben sie für Bachelor- und Masterstudiengänge von staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen sowie für Bachelorausbildungsgänge an staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien ebenfalls auf die Stiftung übertragen. Nordrhein-Westfalen hat daraufhin das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ vom 15. Februar 2005 erlassen, das am 26. Februar 2005 in Kraft getreten ist.

Mit Beschluss vom 17. Februar 2016 hat das Bundesverfassungsgericht nunmehr eine grundlegende Entscheidung zu den rechtlichen Anforderungen an das Akkreditierungssystem getroffen. Inhaltlich wird der Ansatz einer verbindlichen externen Qualitätssicherung der Lehre durch Akkreditierung, die nicht nur auf wissenschaftlich fachliche Kriterien beschränkt ist, sondern auch die Studienorganisation, die Studienanforderungen und den Studienerfolg bewertet, bestätigt. Mängel werden allerdings in der rechtlichen Umsetzung gesehen, da die für die Akkreditierung wesentlichen Entscheidungen durch den Gesetzgeber selbst zu treffen seien. Hierzu gehört die Normierung inhaltlicher sowie verfahrens- und organisationsbezogener Anforderungen an die Akkreditierung, die wissenschaftsadäquate Zusammensetzung der Akteure sowie Verfahren zur Aufstellung und Revision der Bewertungskriterien. Das Gericht hat dabei nicht nur die Regelungen im nordrhein-westfälischen Hochschulgesetz, die der Entscheidung zugrunde liegen, als nicht verfassungskonform beurteilt, sondern auch das Akkreditierungsstiftungsgesetz und die nur auf exekutiver Grundlage beruhende Verweisung hierauf durch die entsprechenden KMK-Vereinbarungen. Dem (nordrhein-westfälischen) Gesetzgeber wurde aufgegeben, eine Neuregelung bis zum 31. Dezember 2017 zu schaffen, die den Anforderungen des Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 GG i.V.m. dem Demokratieprinzip und dem Rechtsstaatsprinzip entspricht. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die bestehenden Regelungen fort.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Kultusministerkonferenz für ein ländergemeinsames Vorgehen mit dem Ziel einer länderübergreifenden Gesamtlösung ausgesprochen. Im Vordergrund steht dabei die Umsetzung der durch das Gericht gesetzten Vorgaben, insbesondere die Schaffung einer ausreichenden Rechtsgrundlage für ein Qualitätssicherungssystem. Mit Beschluss vom 17. Juni 2016 hat sich die Kultusministerkonferenz zur Akkreditierung als einer Form der externen Qualitätssicherung bekannt. Sie hat Handlungsbedarf auf Seiten der Länder bestätigt und die Umsetzung der notwendigen rechtlichen Regelungen entsprechend den höchstrichterlichen Vorgaben als dringlich erachtet. Sie sieht zudem die Notwendigkeit der

weiteren Optimierung des Akkreditierungssystems und hat sich deshalb darauf verständigt, neben den Vorschlägen zur rechtlichen Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts auch Vorschläge zur Flexibilisierung des Systems der externen Qualitätssicherung und für größere Freiräume der Hochschulen sowie für eine Verschlankung der Verfahren und eine Aufwands- und damit Kostenreduzierung zu prüfen.

Mit dem vorliegenden Staatsvertrag wird die Rechtsgrundlage für ein Akkreditierungssystem geschaffen, dem folgende Leitgedanken zugrunde liegen:

- primäre Verantwortung der Hochschulen für Qualitätssicherung und -entwicklung in Lehre und Studium,
- Akkreditierung als externes, wissenschaftsgeleitetes Qualitätssicherungssystem für Studium und Lehre zur Gewährleistung fachlich inhaltlicher Standards und der Berufsrelevanz der Hochschulabschlüsse,
- Wahrnehmung der staatlichen Verantwortung für die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels nach § 9 Absatz 2 Hochschulrahmengesetz im Rahmen des Akkreditierungssystems,
- Programm- und Systemakkreditierung als Akkreditierungsinstrumente sowie die Option zur Fortentwicklung der Qualitätssicherung durch Akkreditierung (Experimentierklausel),
- Kompatibilität mit den auf europäischer Ebene vereinbarten Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im europäischen Hochschulraum (ESG).

B Besonderer Teil

zu Artikel 1

Die Regelung beinhaltet das zur Ratifikation des Staatsvertrags notwendige Zustimmungsgesetz. Die Regelung über die Bekanntgabe des Inkrafttretens der staatsvertraglichen Regelung in § 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass dieser nicht an einem abstrakt zu bestimmenden Datum in Kraft tritt, sondern nach seinem Artikel 18 Absatz 1 am ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, an dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Sitzlandes hinterlegt ist.

Die Begründungen zu den einzelnen staatsvertraglichen Regelungen lauten folgendermaßen:

zu Artikel 1 Staatsvertrag Qualitätssicherung

Der Staatsvertrag bezieht sich ausschließlich auf Akkreditierung als eine mögliche Form der Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre, die sich in der bisherigen Form bewährt hat und auch durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts nicht in Frage gestellt wird. Neben der Qualitätssicherung durch Akkreditierung besteht Spielraum für andere Optionen der Qualitätssicherung (die jedoch nicht die mit dem Staatsvertrag verbundenen Wirkungen erzielen).

Absatz 1 unterstreicht die primäre Verantwortlichkeit von Hochschulen für die Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre. Absatz 2 ist Ausdruck der nach § 9 Absatz 2 HRG dem Staat obliegenden Verantwortung für die strukturelle Homogenität des Hochschulsystems als Grundlage für die Anerkennung von Abschlüssen und die Gewährleistung von Mobilität.

Mit Absatz 3 wird die gegenseitige Anerkennung der auf der Grundlage des Staatsvertrages qualitätsgesicherten Studiengänge festgeschrieben.

zu Artikel 2 Staatsvertrag Grundlage und Maßstäbe

Artikel 2 lässt eine Einbeziehung anderer als Bachelor- und Masterstudiengänge in die Akkreditierung zu und trägt damit der Entwicklung in der Systemakkreditierung Rechnung, die zum Teil bereits Studiengänge mit Staatsexamen einschließt. Die Vorschrift ist verfahrensneutral formuliert und gilt damit für alle Formen der Akkreditierung.

Artikel 2 übernimmt die bisherige Zielsetzung der Akkreditierung: Einhaltung formaler Kriterien, fachlich inhaltlicher Standards und Berufsrelevanz, trennt jedoch zwischen den formalen Kriterien einerseits und den Kriterien der fachlich inhaltlichen Standards andererseits, die die Berufsrelevanz einschließen, wobei für Letztere ein peer review Verfahren der Beratung und Begutachtung vorgesehen wird.

Die formalen Kriterien (Absatz 2) greifen stichwortartig die Kernelemente der ländergemeinsamen Strukturvorgaben auf. Die fachlich inhaltlichen Kriterien (Absatz 3) werden im Rahmen eines Zielkatalogs aufgeführt. Dieser beruht im Wesentlichen auf dem bisherigen Regelwerk des Akkreditierungsrates und benennt Kriterien, die auch das Bundesverfassungsgericht als mögliche Kriterien ausdrücklich als zulässig erwähnt. Die Einhaltung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist durch die Hochschule im Rahmen des Selbstberichts darzulegen (s. Artikel 3 Absatz 2 Nummer 2).

Absatz 2 und 3 beschränken sich auf die Erwähnung der unabdingbaren und durch die Rechtsprechung gesicherten Kriterien, wobei die nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ebenfalls erforderliche Konkretisierung einer entsprechenden Rechtsverordnung durch die Länder vorbehalten bleibt (Ermächtigungsgrundlage in Artikel 4). Damit wird der Staatsvertrag entlastet und die Gefahr aufwendiger Änderungsverfahren reduziert. Die auch hinsichtlich der Konkretisierung gebotene Einheitlichkeit soll durch eine im Rahmen der KMK zu erarbeitende Musterverordnung gewährleistet werden.

Absatz 4 enthält eine rechtliche Klarstellung, dass landesrechtliche Regelungen, insbesondere z. B. prüfungsrechtliche Vorschriften, durch den Staatsvertrag nicht außer Kraft gesetzt werden und ggf. zusätzlich im Rahmen der Akkreditierung zu berücksichtigen sind. Diese Klausel hat ihre Grundlage in den bisherigen Erfahrungen mit Akkreditierungsrat und Agenturen.

zu Artikel 3 Staatsvertrag Verfahren

Artikel 3 Absatz 1 definiert die möglichen Akkreditierungsinstrumente (System- und Programmakkreditierung) ohne Präferenz für ein bestimmtes Verfahren und eröffnet zugleich die Möglichkeit für andere Akkreditierungswege, die ebenfalls den Kriterien nach Artikel 2 verpflichtet sind (Experimentierklausel). Außerdem wird auch für diese Verfahren, für die die Kriterien des Artikel 2 gelten, durch die Bezugnahme auf den Absatz 2 Satz 1 die Einhaltung europäischer Qualitätsstandards (ESG) im Hinblick auf die Beteiligung der Wissenschaft entsprechend den Regelungen des Staatsvertrages festgeschrieben. Der Akkreditierungsrat kann im Rahmen der Abstimmung mit dem Land seine Zustimmung nur verweigern, wenn die Verfahren dem Artikel 2, dem Absatz 2 Satz 1 sowie den in diesem Staatsvertrag und in der Rechtsverordnung nach Artikel 4 festgelegten Grundsätzen zur angemessenen Beteiligung der Wissenschaft nicht entsprechen.

Absatz 2 normiert die Anforderungen an die Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung einschließlich der Einbeziehung aller relevanten Stakeholder und fachlich affiner Hochschullehrerinnen und -lehrer in die Begutachtung, die durch EQAR-gelistete und vom Akkreditierungsrat zugelassene Agenturen erfolgt. Für alternative Verfahren i.S. von Absatz 1 Nummer 3 gelten die Vorgaben des Absatz 2 Satz 2 (Agenturpflicht) nicht.

Auch hinsichtlich des Verfahrens wird die nähere Ausgestaltung den Rechtsverordnungen der Länder im Hinblick auf die unter Artikel 2 dargestellten Gründe überlassen.

Absatz 3: Die Entwicklung eines wissenschaftsadäquaten Verfahrens zur Benennung der begutachtenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wird der Hochschulrektorenkonferenz übertragen, die bereits im Rahmen der DFG etablierte und bewährte Verfahren praktiziert. Nähere Anforderungen zu den fachlichen Anforderungen an die Gutachter und Gutachterinnen sind in den Rechtsverordnungen festzulegen (Artikel 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4). Damit kann auf detaillierte Regelungen zur Gewinnung von Gutachtern im Staatsvertrag verzichtet werden. Das Verfahren bedarf der Zustimmung des Stiftungsrates, in dem die Länder die Mehrheit stellen. Die Agenturen sind an das Verfahren gebunden.

Absatz 4 gewährt den Hochschulen ein Recht auf Stellungnahme vor der abschließenden Entscheidung des Akkreditierungsrates.

Absatz 5: Abweichend von dem bisher praktizierten Verfahren der Akkreditierung soll künftig differenziert werden zwischen Begutachtung und Erstellung des Gutachtens mit Beschluss- und Bewertungsempfehlungen einerseits, die durch die Agenturen (System- und Programmakkreditierung) vorzunehmen sind, und der Akkreditierungsentscheidung andererseits, die künftig durch den Akkreditierungsrat erfolgen soll. Diese Maßnahme dient der Deregulierung und Effizienzsteigerung, da auf diese Weise eine konsistente Entscheidungspraxis auf der Grundlage der vorgegebenen Kriterien gefördert wird, indem die bisher häufig unterschiedlichen Agenturstandards entfallen. Ferner werden klare Rechtsverhältnisse zwischen den privatrechtlich organisierten Agenturen als Dienstleister für die Hochschulen und dem hoheitlich tätigen Akkreditierungsrat geschaffen. Die Akkreditierungsentscheidung wird ausdrücklich als Verwaltungsakt definiert (Absatz 5 Satz 4), gegen den der Verwaltungsrechtsweg eröffnet wird (Absatz 7). Eine Abweichung von der Beschluss- und Bewertungsempfehlung bedarf der Begründung.

Die in Absatz 5 vorgesehene Aufteilung der das Verfahren abschließenden Entscheidung in die Feststellung der formalen Kriterien einerseits und der fachlich-inhaltlichen Kriterien andererseits folgt inhaltlich der Trennung dieser Kriterien in Artikel 2. Die Aufteilung dient aber auch der Verfahrensökonomie: Die formalen Kriterien bedürfen keiner Prüfung durch die Gutachter der Agenturen, deren Einhaltung prüft die Geschäftsstelle der Agentur selbst und erstellt den Prüfbericht. Die Begutachtung betrifft nur den fachlich-inhaltlichen Teil. Damit werden die Gutachter von der Prüfung rein formaler Kriterien entlastet. Weiterhin knüpft der Staatsvertrag an diese Trennung auch bei der Festlegung von qualifizierten Mehrheiten der beteiligten Hochschullehrer an. Solche sind nur bei Entscheidungen erforderlich, bei denen es um die fachlich-inhaltlichen Fragen geht (Artikel 4 Absatz 3 Satz 2).

Absatz 8: Für die Durchführung der Akkreditierungsverfahren erhebt der Akkreditierungsrat nach Maßgabe der Gebührenordnung (Artikel 6 Absatz 4) von den Hochschulen Gebühren. Für die Hochschulen und das Akkreditierungssystem insgesamt ergeben sich damit folgende Konsequenzen: Neben den Gebühren für die Akkreditierungsentscheidung fallen für die Hochschulen Kosten für die Begutachtung durch die Agenturen an. Diese verringern sich jedoch durch den Wegfall der Entscheidungsfunktion gegenüber den bisherigen Entgelten, da die

Verfahren bei den Agenturen weniger komplex angelegt werden können und der Aufwand sich damit reduziert. Zusätzlich ermöglicht der Staatsvertrag, die für die Begutachtung durch die Agenturen anfallenden Entgelte der Hochschulen ggf. zu begrenzen. So sieht die Verordnungsermächtigung die Möglichkeit zur Regulierung der Agenturentgelte vor, um die angestrebte Kostenreduzierung zu erreichen (Artikel 4 Absatz 5).

Auch die Übertragung der Akkreditierungsentscheidung auf den Akkreditierungsrat ist grundsätzlich kostenrelevant, da durch die Prüfung der Gutachten mit Beschluss- und Bewertungsempfehlungen zur Vorbereitung der Entscheidungen im Akkreditierungsrat Aufwand für die Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates entsteht. Dem steht jedoch ein erhebliches Maß an Aufwands- und damit Kostenreduzierung gegenüber, das sich insbesondere ergibt durch

- den signifikanten Rückgang der Programmakkreditierungen aufgrund des zunehmenden Trends zur Systemakkreditierung,
- den Wegfall der bisherigen Verfahren zur Überwachung des Akkreditierungsgeschehens,
- den Verzicht auf die Akkreditierung von Agenturen zugunsten eines formalen Zulassungsverfahrens auf der Basis der Mitgliedschaft in European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR), Artikel 5 Absatz 3 Nummer 5,
- den in der Programmakkreditierung inzwischen nahezu flächendeckenden Übergang auf weniger aufwendige Reakkreditierungen,
- die Verlängerung der Reakkreditierungsfristen, die im Rahmen der Rechtsverordnungen vorgesehen werden.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass sich sowohl die für die Hochschulen als auch für das Gesamtsystem ergebenden Kosten zumindest nicht erhöhen, perspektivisch in dem Maße, in dem die o. a. Rahmenbedingungen wirksam werden, sogar verringern können.

Absatz 6 regelt die Dokumentations- und Veröffentlichungspflichten.

zu Artikel 4 Staatsvertrag Verordnung zur Regelung des Näheren der Studiengangsakkreditierung

Artikel 4 enthält die Verordnungsermächtigung zur näheren Ausgestaltung der formalen und der fachlich inhaltlichen Kriterien sowie des Verfahrens, insbesondere zur Gewährleistung einheitlicher Standards für die Erstellung der Gutachten mit Beschluss- und Bewertungsempfehlungen sowie für den Prüfbericht über die Einhaltung der formalen Kriterien. Diese sind Voraussetzung für eine zügige Bearbeitung insbesondere der Programmakkreditierungen durch den Akkreditierungsrat und Grundlage für die gegenüber der bisherigen Akkreditierung von Agenturen deutlich gelockerten Zulassung.

Möglicher Regelungsinhalt der Rechtsverordnungen hinsichtlich der formalen Kriterien sind die ländergemeinsamen Strukturvorgaben, ggf. in modifizierter Form. Nähere Vorgaben zum Verfahren sind an den ESG auszurichten.

Für einzelne Studienbereiche können im Rahmen der Rechtsverordnungen besondere Regelungen vorgesehen werden. Dies betrifft insbesondere die Lehramtsstudiengänge sowie künstlerische Studiengänge an Kunst- und Musikhochschulen (Absatz 2). Besondere Regelungen hinsichtlich der Akkreditierungsverfahren z. B. bei Lehramtsstudiengängen können ggf. auch im Rahmen von Absatz 3 Nummer 7 vorgesehen werden.

Weitere Regelungsgegenstände, die den Rechtsverordnungen vorbehalten werden, sind u. a.

- die Akkreditierungs- bzw. Reakkreditierungsfristen,

- die fachlichen Anforderungen an die Gutachterinnen und Gutachter,
- die Voraussetzungen, unter denen eine Akkreditierung oder Reakkreditierung entzogen werden kann,
- Sicherung der Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei den Agenturen.

Absatz 4: Die Rechtsverordnungen können darüber hinaus – ggf. länderspezifisch – die im Rahmen der Experimentierklausel nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 zugelassenen alternativen Akkreditierungsverfahren im Einzelnen regeln.

Absatz 5 sieht darüber hinaus die Möglichkeit vor, im Rahmen der Rechtsverordnungen Regelungen zu den von den Agenturen zu erhebenden Entgelten zu treffen, um eine Begrenzung der Kosten zu ermöglichen. Eine entsprechende Rechtssetzungsbefugnis der Länder ergibt sich aus einer Annexkompetenz zum Hochschulrecht.

Absatz 6 schreibt die Einheitlichkeit der Rechtsverordnungen hinsichtlich der Regelungen zu den formalen Kriterien, zu den Sonderregelungen für bestimmte Studienbereiche, zum Verfahren sowie zu den von den Agenturen zu erhebenden Entgelten vor, soweit dies für die Gewährleistung der staatlichen Verantwortung i.S. von Artikel 1 Absatz 2 als Grundlage für die gegenseitige Anerkennung und Gewährleistung der Mobilität erforderlich ist.

zu Artikel 5 Staatsvertrag Stiftung Akkreditierungsrat

Artikel 5 übernimmt den Inhalt der KMK-Vereinbarung zur Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ vom 16. Dezember 2004 (Wahrnehmung der gesamtstaatlichen Verantwortung der Länder durch die Stiftung) und beschreibt die Aufgaben der Stiftung.

Nach Artikel 5 Absatz 1 wird die bestehende Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland nicht aufgelöst. Vielmehr wird diese Stiftung künftig als gemeinsame Einrichtung der Länder unter dem neuen Namen „Stiftung Akkreditierungsrat“ weitergeführt. Rechtstechnisch wird dies durch eine Änderung des nordrhein-westfälischen Stiftungsgesetzes vom 15. Februar 2005 umgesetzt werden.

Wesentliche Aufgabe der Stiftung ist die Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen und hochschulinternen Qualitätssicherungssystemen sowie anderen im Rahmen der Experimentierklausel zugelassenen Akkreditierungsverfahren durch Verleihung des Siegels der Stiftung. An die Stelle der bisherigen Akkreditierung von Agenturen tritt gemäß Absatz 3 Nummer 5 die Zulassung der Agenturen, die in Analogie zu dem gewerberechtlichen Wirtschaftsverwaltungsrecht von dem Nachweis der Zuverlässigkeit abhängig gemacht wird. Der Begriff der Zuverlässigkeit ist in der Rechtsprechung hinreichend definiert, sodass er im Rahmen einer berufsregulierenden Regelung zulässig sein dürfte. Aus europarechtlichen Gründen gilt für die bei EQAR-registrierten Agenturen die Vermutung der Zuverlässigkeit, die jedoch widerlegt werden kann (Beweislastumkehr).

Die weiteren Aufgaben der Stiftung entsprechen im Wesentlichen dem derzeit geltenden Stiftungsgesetz.

**zu Artikel 6 Staatsvertrag
Stiftungsvermögen, Gebühren**

Entspricht im Wesentlichen bisheriger Rechtslage; an der Beschlussfassung zur Gebührenordnung durch den Stiftungsrat ist die Kultusministerkonferenz zu beteiligen.

**zu Artikel 7 Staatsvertrag
Satzung; Geschäftsordnung**

Entspricht bisheriger Rechtslage

**zu Artikel 8 Staatsvertrag
Organe der Stiftung**

Entspricht bisheriger Rechtslage

**zu Artikel 9 Staatsvertrag
Akkreditierungsrat**

Artikel 9 Absatz 1 regelt die Aufgaben des Akkreditierungsrates, der insbesondere Studiengänge und hochschulinterne Qualitätssicherungssysteme akkreditiert und reakkreditiert. Dieser neuen Funktion entsprechend ist die Wissenschaft nunmehr mit acht Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern von staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen vertreten. Damit wird der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts nach einer wissenschaftsadäquaten Zusammensetzung Rechnung getragen. Die Hochschulrektorenkonferenz ist zusätzlich mit einem Mitglied vertreten. Absatz 4 sieht darüber hinaus eine doppelte Stimmführung der Vertreter der Wissenschaft bei Entscheidungen über die Einhaltung der fachlich inhaltlichen Kriterien vor, um die nach den höchstrichterlichen Vorgaben erforderliche Mehrheit der Wissenschaft sicherzustellen. Im Unterschied zur bisher geltenden Regelung ist die Zugehörigkeit der Wissenschaftsvertreter mindestens zu den vier großen Fächergruppen der Geistes-, Gesellschafts-, Natur- und Ingenieurwissenschaften festgeschrieben. Diese Regelung lässt Raum für Repräsentanten anderer, hiervon nicht erfasster Studienbereiche (z. B. Kunst).

**zu Artikel 10 Staatsvertrag
Vorstand**

Entspricht bisheriger Rechtslage

**zu Artikel 11 Staatsvertrag
Stiftungsrat**

Entspricht bisheriger Rechtslage

**zu Artikel 12 Staatsvertrag
Geschäftsstelle der Stiftung**

Entspricht bisheriger Rechtslage

**zu Artikel 13 Staatsvertrag
Wirtschaftsführung, Rechnungslegung**

Entspricht bisheriger Rechtslage und KMK-Beschlusslage. Die Vorgabe zum Quorum für die Zustimmung zum Wirtschaftsplan der Stiftung bezieht sich auf die Finanzministerkonferenz.

**zu Artikel 14 Staatsvertrag
Aufsicht**

Entspricht bisheriger Rechtslage

**zu Artikel 15 Staatsvertrag
Evaluation**

Diese Vorschrift sieht eine regelmäßige Evaluierung des Akkreditierungssystems im Auftrag von KMK und HRK vor.

**zu Artikel 16 Staatsvertrag
Übergangsvorschriften**

Nach Artikel 18 tritt der Staatsvertrag im Monat nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde in Kraft. Für die Zeit nach diesem Inkrafttreten muss entschieden werden, welche Rechtsvorschriften für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages noch laufenden und nicht beendeten Akkreditierungsverfahren gelten. Nach Absatz 2 sind dies diejenigen Vorschriften, die bis zum Inkrafttreten des Staatsvertrages für die Akkreditierung von Studiengängen gegolten haben.

Des Weiteren müssen nach Inkrafttreten des Staatsvertrages die Rechtsverordnungen nach Artikel 4 in Geltung gesetzt werden. Für den Zeitraum zwischen Inkrafttreten des Staatsvertrages und dem Inkrafttreten dieser Rechtsverordnungen besteht ein Bedürfnis, flexibel zu entscheiden, welches Recht hinsichtlich der Akkreditierung in diesem Zeitraum gelten soll. Dem trägt die Verordnungsermächtigung nach Absatz 2 Rechnung.

**zu Artikel 17 Staatsvertrag
Berufsakademien; Kirchen**

Absatz 1 stellt sicher, dass die auch bisher in die Akkreditierung einbezogenen Ausbildungsgänge von staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien, die zu Bachelorabschlüssen führen, in den Staatsvertrag einbezogen sind.

Absatz 2 sieht Ausnahmen für Studiengänge vor, die staatskirchenrechtlichen Regelungen oder Vereinbarungen unterliegen. Dies betrifft die theologischen Studiengänge und gewährleistet die Einhaltung der in Abstimmung mit den Kirchen gefassten „Eckpunkte für die Studienstruktur in den Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion“ vom 13. Dezember 2007 hinsichtlich der Akkreditierung.

**zu Artikel 18 Staatsvertrag
Schlussvorschriften**

Absatz 1 entspricht redaktionell angepasst der Regelung im Staatsvertrag über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung ohne die dort vorgesehenen Vorschriften zu den Folgen des Außerkrafttretens des Staatsvertrages.

Absatz 2 enthält eine Beitrittsklausel.

Bei Kündigung dieses Staatsvertrages durch ein Land bleibt das zwischen den übrigen Ländern bestehende Vertragsverhältnis unberührt (Absatz 3).

zu Artikel 2**zu Nummer 1**

Die bisherige Überschrift des Errichtungsgesetzes ist zeitlich überholt und muss an die neue Rechtslage des Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags angepasst werden.

zu Nummer 2

Die Regelung setzt Artikel 5 Absatz 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags um. Auf dessen Begründung wird verwiesen.

zu Nummer 3

Die Regelung setzt Artikel 5 Absatz 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags um. Auf dessen Begründung wird verwiesen.

zu Nummer 4

Der neue § 3 stellt klar, dass die Aufgabenkompetenz des Akkreditierungsrates, die Agenturen nach § 2 Absatz 3 Nummer 5 zuzulassen, seine hierauf gerichtete BefugnisKompetenz mit umfasst. Die Regelung setzt Artikel 5 Absatz 3 Nummer 5 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags um. Auf dessen Begründung wird verwiesen.

zu Nummer 5

Die Regelung setzt Artikel 6 Absatz 4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags um. Auf dessen Begründung wird verwiesen.

Zulässig sind – auch in Ansehung des verpflichtenden Charakters der Akkreditierung – auch Gebühren, die jährlich als Pauschalbetrag für die Vorhaltung des Akkreditierungsrates von der Hochschule erhoben werden auch dann, wenn diese Hochschule in dem betreffenden Jahr keine Akkreditierungsverfahren vor dem Akkreditierungsrat durchführt.

zu Nummer 6

Die Regelung setzt Artikel 7 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags um. Auf dessen Begründung wird verwiesen.

zu Nummer 7

Die Regelung setzt Artikel 9 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags um. Auf dessen Begründung wird verwiesen.

zu Nummer 8

Die Regelung setzt Artikel 11 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags um. Auf dessen Begründung wird verwiesen.

zu Nummer 9

Die Regelung setzt Artikel 12 Absatz 2 Satz 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags um. Auf dessen Begründung wird verwiesen.

zu Nummer 10

Die Änderung ist redaktionell. Das für Hochschulen zuständige Ministerium ist derzeit das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen.

zu Nummer 11

Die Regelung knüpft an Artikel 16 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags an und regelt das Übergangsregime hinsichtlich der Satzung und der Gremien der Stiftung. Die Vorschrift ist nachgebildet den Übergangsregelungen, die im Land Nordrhein-Westfalen in der Hochschulgesetzgebung seit vielen Jahren üblich und gut erprobt sind.

zu Nummer 12

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Berichtspflicht konnte mit Blick auf das Befristungsmanagement der Landesregierung gestrichen werden.

zu Artikel 3**zu Nummer 1**

Redaktionelle Änderung aufgrund der Streichung des § 7a.

zu Nummer 2

Die neue Regelung sichert auch weiterhin die Staatsferne der Einführung neuer und der Änderung bestehender Studiengänge. Mit Blick auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Februar 2016 – 1 BvL 8/10 – sind nunmehr indes die Regularien, nach denen die Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen erfolgt, im Gesetz eigens durch den Verweis auf den Studienakkreditierungsstaatsvertrag und den auf seiner Grundlage erlassenen Vorschriften benannt.

Der neue Satz 4 regelt die Organkompetenz zum Erlass der Rechtsverordnungen, die auf der Grundlage des Studienakkreditierungsstaatsvertrags in Verbindung mit dem Studienakkreditierungsstaatsvertragsgesetz erlassen werden müssen oder dürfen. Zum Erlass zuständig ist das für Hochschulen zuständige Ministerium, derzeit als das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen.

zu Nummer 3

Die Regelung konnte mit Blick auf die Neugestaltung des Akkreditierungssystems und den Umstand, dass nunmehr der Akkreditierungsrat die Studiengänge akkreditiert und reakkreditiert, gestrichen werden.

zu Nummer 4

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Februar 2016 tritt gilt § 73 Absatz 4 des Hochschulgesetzes in der derzeit geltenden Fassung bis zu einer Neuregelung und längstens bis zum 31. Dezember 2017 fort. Es muss daher Vorsorge getroffen werden für die Zeit ab dem 1. Januar 2018. Dies leistet Nummer 3.

zu Nummer 5

Nach Artikel 18 Absatz 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags tritt dieser Staatsvertrag am 1. Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Sitzlandes der Stiftung – der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen – hinterlegt ist. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages ist daher derzeit zeitlich nicht bestimmt. Infolgedessen muss gewährleistet sein, dass auch nach dem 31. Dezember 2017 eine Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen auch dann möglich ist, wenn der Staatsvertrag bis dahin nicht in Kraft getreten sein sollte. Dies sichert mit Blick auf die besondere Inkrafttretensregelung des Artikel 5 Satz 3 dieses Gesetzes der neue § 84 Absatz 5 Hochschulgesetz, der durch Artikel 3 Nummer 5 dieses Gesetzes in das Hochschulrecht eingeführt werden soll.

Wenn der Geltungszeitraum eines Akkreditats eines bereits eingeführten Studiengangs abgelaufen ist, darf dieser Studiengang nur weitergeführt werden, wenn er reakkreditiert wird. Dieser Umstand soll durch den neuen Begriff der Weiterführung eines Studienganges eingefangen werden. Insofern ist auch die Weiterführung eines Studienganges nach dem zeitlichen Ablauf der Akkreditierung genehmigungspflichtig.

zu Artikel 4

Unter Beachtung der kunsthochschulspezifischen Besonderheiten insbesondere im Bereich der freien Kunst überführt Artikel 4 das neue Akkreditierungsverfahren auch in den Bereich der Kunsthochschulen.

zu Artikel 5

Die Vorschrift bestimmt, dass die benannten Gesetzesänderungen zusammen mit dem Staatsvertrag in Kraft treten. Dafür muss die Regelung über die Geltungsanordnung des Staatsvertrags in diesem Gesetz vorverlagert werden, weil nur durch die darin enthaltene Zustimmung eine Ratifikation des Staatsvertrags möglich wird.

Mit Blick auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Februar 2016 – 1 BvL 8/10 – muss vermieden werden, dass nach dem 31. Dezember 2017 eine Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen mangels geltenden Landesrechts in Nordrhein-Westfalen nicht mehr möglich ist. Artikel 3 Nummer 5 sichert zusammen mit seinem Inkrafttreten zum 1. Januar 2018, dass ein derartiger Zustand verhindert wird.

Ein gegebenenfalls rückwirkendes Inkrafttreten des Artikel 3 Nummer 5 ist auch unter Vertrauensschutzgesichtspunkten darstellbar. Denn zum einen ist der Gesetzentwurf bereits vor dem 1. Januar 2018 in den Landtag eingebracht worden, so dass alle Beteiligten Anlass hatten sich auf die erwartbare neue Rechtslage einzustellen. Zum anderen hätten ansonsten Studium und Lehre an den nordrhein-westfälischen Hochschulen zu Lasten der Wissenschaftsfreiheit nicht

hinnehmbare Nachteile zu vergegenwärtigen, die auch die Berufsgrundrechte der Studierenden negativ betreffen würden und die Gewährleistungsverantwortung des Landes für ein funktionsfähiges Hochschulwesen beeinträchtigen würde.

Staatsvertrag

über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

(im Folgenden: „die Länder“ genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1 Qualitätssicherung

(1) ¹Die Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre ist vorrangig Aufgabe der Hochschulen. ²Sie erfüllen diese Aufgabe durch hochschulinterne Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung und durch die in Artikel 3 Absatz 1 festgelegten Verfahren.

(2) Die Länder tragen im Rahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung gemeinsam dafür Sorge, dass die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels gewährleistet werden.

(3) ¹Die auf der Grundlage dieses Staatsvertrages qualitätsgesicherten Studiengänge werden in allen Ländern hochschulrechtlich als gleichwertig qualitätsgesichert anerkannt. ²Andere Formen der Qualitätssicherung bleiben unberührt.

Artikel 2 Grundlage und Maßstäbe

(1) Die Qualitätssicherung und -entwicklung muss insbesondere in Bachelor- und Masterstudiengängen durch die Einhaltung der Kriterien nach den Absätzen 2 und 3 und die Berufsrelevanz der Abschlüsse gewährleistet werden.

(2) ¹Formale Kriterien sind Studienstruktur und Studiendauer, Studiengangsprofile, Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten, Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen, Modularisierung, Mobilität und Leistungspunktesystem, Gleichstellung der Bachelor- und Masterstudiengänge zu den bisherigen Diplom-, Staatsexamens- und Magisterstudiengängen, Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen. ²Artikel 4 Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung,
2. die Übereinstimmung der Qualifikationsziele mit einem schlüssigen Studiengangskonzept und seine Umsetzung durch eine angemessene Ressourcenausstattung, entsprechende Qualifikation der Lehrenden und entsprechende kompetenzorientierte Prüfungen sowie die Studierbarkeit unter Einbeziehung des Selbststudiums,
3. auf dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Forschung befindliche fachlich-inhaltliche Standards,
4. Maßnahmen zur Erzielung eines hinreichenden Studienerfolgs,
5. Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung,

6. das Konzept des Qualitätsmanagementsystems (Ziele, Prozesse und Instrumente) sowie die Maßnahmen zur Umsetzung des Konzepts.

(4) Hinsichtlich der Qualitätssicherung und –entwicklung ist das geltende Recht des Landes, in dem die Hochschule ihren Sitz hat, und im Falle einer Niederlassung das geltende Recht des Landes, in dem die Hochschule der Niederlassung ihren Sitz hat, zu beachten.

Artikel 3 Verfahren

(1) Die Verfahren zur Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre beziehen sich

1. auf die Sicherung der Leistungsfähigkeit hochschulinterner Qualitätsmanagementsysteme mit externer Beteiligung (Systemakkreditierung),
2. auf die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung einzelner Studiengänge mit externer Beteiligung (Programmakkreditierung) oder
3. auf andere, mit dem Akkreditierungsrat und dem jeweiligen Land nach den Kriterien des Artikels 2 abgestimmte Verfahren; für diese Verfahren gelten Absatz 2 Satz 1 sowie die in diesem Staatsvertrag und in den Rechtsverordnungen nach Artikel 4 festgelegten Grundätze zur angemessenen Beteiligung der Wissenschaft entsprechend.

(2) ¹Die Verfahren nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 erfolgen

1. auf Antrag der Hochschule, der gegenüber dem Akkreditierungsrat oder der in dem Verfahren nach Absatz 1 Nummer 3 bestimmten Stelle abzugeben ist,
2. auf der Basis eines Selbstevaluationsberichts der Hochschule, der mindestens Angaben zu den Qualitätszielen der Hochschule und zu den Kriterien gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 enthält,
3. unter maßgeblicher Beteiligung externer unabhängiger sachverständiger Personen aus den für die Qualitätssicherung relevanten gesellschaftlichen Bereichen, insbesondere Vertreterinnen und Vertreter aus Wissenschaft und Berufspraxis sowie Studierende,
4. durch Begutachtung und Erstellung eines Gutachtens mit Beschluss- und Bewertungsempfehlungen nach den in der Rechtsverordnung nach Artikel 4 festgelegten Standards und
5. unter Mitbestimmung fachlich affiner Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

²Die Hochschulen bedienen sich auf der Grundlage privaten Rechts zur Begutachtung und Erstellung des Gutachtens gemäß Satz 1 Nummer 4 der Hilfe einer der bei dem European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) registrierten und vom Akkreditierungsrat nach Artikel 5 Absatz 3 Nummer 5 zugelassenen Agenturen. ³Grundlage und Maßstab der Begutachtung nach Satz 1 Nummer 4 sind ausschließlich die Regelungen dieses Staatsvertrages und die Regelungen, die auf der Grundlage dieses Staatsvertrages erlassen wurden.

(3) ¹Die Hochschulrektorenkonferenz entwickelt ein Verfahren, welches sicherstellt, dass bei der Benennung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 5 eine hinreichende Teilhabe der Wissenschaft gegeben ist. ²Das

Verfahren bedarf der Zustimmung des Stiftungsrates. ³Die Agenturen sind hinsichtlich der Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 4 an dieses Verfahren gebunden.

(4) Vor der abschließenden Entscheidung nach Absatz 5 erhält die Hochschule Gelegenheit, Stellung zu nehmen.

(5) ¹Die das Verfahren abschließende Entscheidung des Akkreditierungsrates umfasst

1. die Feststellung der Einhaltung der formalen Kriterien gemäß Artikel 2 Absatz 2 und
2. die Feststellung der Einhaltung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Artikel 2 Absatz 3.

²Grundlage und Maßstab der Entscheidung nach Satz 1 sind ausschließlich die Regelungen dieses Staatsvertrages und die Regelungen, die auf der Grundlage dieses Staatsvertrages erlassen wurden. ³Über die Feststellung nach Satz 1 Nummer 2 wird auf der Grundlage des Gutachtens nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 entschieden; eine begründete Abweichung ist möglich. ⁴Die Entscheidung nach Satz 1 ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(6) ¹Das Verfahren wird dokumentiert. ²Die Gutachten und Entscheidungen werden in geeigneter Weise veröffentlicht.

(7) Gegen die Entscheidung nach Absatz 5 steht der Hochschule der Verwaltungsrechtsweg offen.

(8) Für die Durchführung der Verfahren nach Absatz 1 erhebt der Akkreditierungsrat von den Hochschulen nach Maßgabe des Artikels 6 Absatz 4 Gebühren.

Artikel 4 **Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung** **(Studienakkreditierungsverordnung)**

(1) Zur Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre bestimmen die Länder durch Rechtsverordnungen das Nähere zu den formalen Kriterien nach Artikel 2 Absatz 2, zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien nach Artikel 2 Absatz 3 sowie zum Verfahren nach Artikel 3.

(2) ¹Für einzelne Studienbereiche können die Länder zur Sicherung und Entwicklung der studienbereichsadäquaten Qualität in Studium und Lehre durch Rechtsverordnungen regeln, dass für diese Studienbereiche die Kriterien nach Artikel 2 Absatz 2 nach Maßgabe besonderer Regelungen gelten. ²Studienbereiche im Sinne des Satzes 1 sind zum Beispiel künstlerische Studiengänge an Kunst- und Musikhochschulen sowie Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden.

(3) ¹Die Länder bestimmen durch Rechtsverordnungen das Nähere zu den Verfahren gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummern 1 und 2, insbesondere

1. das Nähere zur Verfahrenseinleitung, insbesondere hinsichtlich der Beauftragung der Agentur durch die Hochschule,
2. die Vorgabe eines einheitlichen Rasters und einheitlicher Standards für

- a) die Gutachten nach Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 sowie
 - b) den Prüfbericht über die Einhaltung der formalen Kriterien,
3. die Zusammensetzung des für die Begutachtung und Erstellung des Gutachtens nach Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 zuständigen Gremiums,
 4. die fachlichen Anforderungen an die Gutachterinnen und Gutachter,
 5. den Zeitraum der Geltung der Akkreditierungsentscheidungen (Reakkreditierungsfristen),
 6. die Voraussetzungen, unter denen eine Akkreditierung oder eine Reakkreditierung entzogen werden kann sowie
 7. das Nähere zur Verbindung mit Verfahren, die über die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studiengangs entscheiden, sowie zur Umsetzung gemeinsamer Ausbildungsrahmen nach Artikel 49 a der Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung.

²Die Rechtsverordnungen nach Satz 1 sehen vor, dass bei der konkreten Festlegung der in den einzelnen Verfahren geltenden fachlich-inhaltlichen Kriterien die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 die Mehrheit der Stimmen des für die Begutachtung zuständigen Gremiums besitzen.

(4) Die Länder können durch Rechtsverordnungen darüber hinaus das Nähere zu den Verfahren gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 bestimmen.

(5) Die Länder können durch Rechtsverordnung Regelungen zu den von den Agenturen zu erhebenden Entgelten, insbesondere zu den Entgelttatbeständen, zu Entgelthöhe und Entgeltbemessung treffen; es können feste Sätze oder Rahmenentgelte vorgesehen werden.

(6) Die Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1, 2, 3 und 5 müssen übereinstimmen, soweit dies zur Sicherung der Verpflichtung der Länder nach Artikel 1 Absatz 2 notwendig ist.

Artikel 5 **Stiftung Akkreditierungsrat**

(1) ¹Die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland, errichtet durch das nordrhein-westfälische Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), trägt die Bezeichnung "Stiftung Akkreditierungsrat". ²Die Stiftung Akkreditierungsrat ist eine gemeinsame Einrichtung der Länder für die Akkreditierung und Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen. ³Das Land Nordrhein-Westfalen wird sein Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ändern. ⁴Die Stiftung hat ihren Sitz in Bonn. ⁵Sie führt ein in der Satzung geregeltes Dienstsiegel.

(2) Die Länder nehmen durch die Stiftung ihre Aufgaben nach Artikel 1 Absatz 2 wahr und kommen damit ihrer gesamtstaatlichen Verantwortung im Hochschulbereich für die

Gewährleistung der Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und der Möglichkeit des Hochschulwechsels nach.

(3) Die Stiftung dient der Erfüllung der folgenden Aufgaben:

1. Studiengänge und hochschulinterne Qualitätssicherungssysteme sowie andere, mit dem Akkreditierungsrat und dem jeweiligen Land auf Grundlage der Kriterien des Artikels 2 abgestimmte Verfahren der Qualitätssicherung durch Verleihung des Siegels der Stiftung zu akkreditieren und reakkreditieren.
2. Sie legt unter Berücksichtigung der Entwicklung in Europa die Voraussetzungen für die Anerkennung von Akkreditierungen durch ausländische Einrichtungen fest.
3. Sie fördert die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Akkreditierung und der Qualitätssicherung.
4. Sie berichtet den Ländern regelmäßig über die Entwicklung des gestuften Studiensystems und über die Qualitätsentwicklung im Rahmen der Akkreditierung.
5. Sie lässt die Agenturen im Sinne des Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 zu. Voraussetzung für die Zulassung ist der durch die Agentur zu führende Nachweis, dass sie zuverlässig in der Lage ist, die Aufgaben der Begutachtung und der Erstellung des Gutachtens wahrzunehmen; bei den bei dem EQAR registrierten Agenturen wird dies widerlegbar vermutet.
6. Sie unterstützt die Länder bei der Weiterentwicklung des deutschen Qualitätssicherungssystems und unterbreitet Vorschläge für die nach Artikel 4 zu erlassenden Rechtsverordnungen.

Artikel 6 **Stiftungsvermögen, Gebühren**

(1) ¹Zur Erfüllung des Stiftungszwecks (Artikel 5) erhält die Stiftung einen jährlichen Zuschuss der Länder. ²Der Betrag wird von den Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel in der jeweils geltenden Fassung aufgebracht. ³Der Zuschuss wird nur gewährt, soweit der Verwaltungsaufwand der Stiftung nicht durch Gebühren nach Absatz 4 gedeckt wird. ⁴Die Anteilsbeträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in zwei Teilbeträgen zum 1. Januar und zum 1. Juli nach den Ansätzen des Wirtschaftsplans fällig.

(2) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen.

(3) Erträge des Stiftungsvermögens und sonstige Einnahmen dürfen nur im Sinne des Stiftungszwecks verwendet werden.

(4) ¹Die Stiftung kann zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes nach näherer Bestimmung der Gebührenordnung Gebühren für die Durchführung der Verfahren nach Artikel 3 Absatz 1 und nach Artikel 5 Absatz 3 Nummer 5 erheben. ²Die Gebührenordnung muss zumindest den die Gebühr begründenden Tatbestand, den Gebührensatz sowie den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit angeben. ³Die §§ 3 bis 5, 9 bis 22 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gelten entsprechend, soweit in der Gebührenordnung nichts anderes bestimmt ist. ⁴Die Gebührenordnung wird vom Stiftungsrat unter Beteiligung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossen.

Artikel 7 **Satzung; Geschäftsordnung**

(1) ¹Die Stiftung gibt sich eine Satzung, die vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen wird und die der Genehmigung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen bedarf; sie wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. ²Das Gleiche gilt für Änderungen der Satzung.

(2) Die Satzung regelt insbesondere die Vertretung der Organe der Stiftung, die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen ihren Organen sowie das Nähere zur Aufgabe und Arbeitsweise des Akkreditierungsrates, zur Inkompatibilität zwischen der Mitgliedschaft im Akkreditierungsrat und einer Agentur, zum Wirtschaftsplan und Jahresabschluss, zur Entlastung des Vorstands und zur Evaluierung der Arbeit der Stiftung.

(3) Die Organe der Stiftung können sich nach Maßgabe der Satzung eine Geschäftsordnung geben.

Artikel 8 **Organe der Stiftung**

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Akkreditierungsrat,
2. der Vorstand,
3. der Stiftungsrat.

(2) Die Organe müssen bei allen Vorschlägen und Entscheidungen die geschlechtsspezifischen Auswirkungen beachten (Gender Mainstreaming).

Artikel 9 **Akkreditierungsrat**

(1) ¹Der Akkreditierungsrat beschließt über alle Angelegenheiten der Stiftung. ²Insbesondere akkreditiert und reakkreditiert er gemäß Artikel 3 Absatz 5 die Studiengänge und hochschulinternen Qualitätssicherungssysteme an den deutschen Hochschulen; die Akkreditierung und die Reakkreditierung können mit einer Bedingung oder einem Vorbehalt des Widerrufs erlassen oder mit einer Auflage oder dem Vorbehalt einer nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage verbunden werden. ³Er trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit seiner Stimmen. ⁴Die laufenden Geschäfte der Stiftung gelten als auf den Vorstand übertragen, soweit nicht der Akkreditierungsrat sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

(2) ¹Mitglieder des Akkreditierungsrates sind:

1. acht Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer von staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, die zumindest die vier Fächergruppen der Geisteswissenschaften, Gesellschaftswissenschaften, Naturwissenschaften und der Ingenieurwissenschaften repräsentieren müssen,

2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hochschulrektorenkonferenz,
3. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Länder in der Bundesrepublik Deutschland,
4. fünf Vertreterinnen oder Vertreter aus der beruflichen Praxis, davon eine Vertreterin oder ein Vertreter der für das Dienst- und Tarifrecht zuständigen Landesministerien,
5. zwei Studierende,
6. zwei ausländische Vertreterinnen oder Vertreter mit Akkreditierungserfahrungen,
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Agenturen mit beratender Stimme.

²Die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 1 werden auf Vorschlag der Hochschulrektorenkonferenz von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz) für die Dauer von vier Jahren bestellt. ³Die Hochschulrektorenkonferenz stellt bei ihrem Vorschlag sicher, dass die unterschiedlichen Hochschularten und die Fächervielfalt eine angemessene Berücksichtigung finden und die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht einer Hochschulleitung angehören. ⁴Die Mitglieder nach Satz 1 Nummern 2 und 5 werden von der Hochschulrektorenkonferenz, die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 3 von der Kultusministerkonferenz, die Vertreterin oder der Vertreter der für das Dienst- und Tarifrecht zuständigen Landesministerien nach Satz 1 Nummer 4 von der Kultusministerkonferenz im Einvernehmen mit der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder, die sonstigen Mitglieder nach Satz 1 Nummern 4 und 6 gemeinsam von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz und das Mitglied nach Satz 1 Nummer 7 durch die vom Akkreditierungsrat zugelassenen Agenturen benannt und sodann einvernehmlich durch die Kultusministerkonferenz und die Hochschulrektorenkonferenz für die Dauer von vier Jahren bestellt; die Satzung kann für die Studierenden eine kürzere Amtszeit vorsehen. ⁵Wiederbenennung und -bestellung ist auch mehrfach zulässig. ⁶Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird das neue Mitglied alsbald bis zum Ende der laufenden Amtsperiode benannt und bestellt; Ausnahmen regelt die Satzung. ⁷Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder im Amt bis zur Bestellung des Neumitglieds; Satz 6 Halbsatz 2 gilt entsprechend. ⁸Die Mitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Stiftungsrat abberufen werden. ⁹Die Mitglieder nach Satz 1 Nummern 1 bis 6 können ihre Stimme auf ein anderes Mitglied der jeweiligen Mitgliedergruppe übertragen.

(3) ¹Der Akkreditierungsrat wählt aus den Mitgliedern nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3 für die Dauer von vier Jahren seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Beide dürfen nicht derselben Gruppe nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3 angehören. ³Absatz 2 Sätze 5 bis 7 gelten entsprechend.

(4) Bei Abstimmungen über Gegenstände der in Artikel 3 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 genannten Art führen die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 die doppelte Stimme, welche nur einheitlich abgegeben werden kann.

(5) ¹Die Mitglieder des Akkreditierungsrates werden ehrenamtlich tätig. ²Sie erhalten einen angemessenen Ersatz ihrer Auslagen und können eine Aufwandsentschädigung erhalten.

(6) Das Nähere, insbesondere zu den Beschlussvoraussetzungen und zur Hinzuziehung weiterer beratender Mitglieder, regelt die Satzung.

Artikel 10 Vorstand

(1) ¹Der Vorstand führt die Beschlüsse des Akkreditierungsrates aus und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung; im Übrigen werden die Befugnisse des Vorstands durch die Satzung bestimmt. ²Die oder der Vorsitzende des Vorstands vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und kann sich hierbei im Einzelfall oder für einen Kreis von Geschäften vertreten lassen.

(2) Dem Vorstand gehören an:

1. als Vorsitz die oder der Vorsitzende des Akkreditierungsrates,
2. die oder der stellvertretende Vorsitzende des Akkreditierungsrates,
3. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Stiftung.

(3) Das Nähere regelt die Satzung.

Artikel 11 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat überwacht die Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Stiftungsgeschäfte durch den Akkreditierungsrat und den Vorstand.

(2) ¹Dem Stiftungsrat gehören an:

1. sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Länder,
2. fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Hochschulrektorenkonferenz.

²Die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 1 werden von der Kultusministerkonferenz, die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 2 von der Hochschulrektorenkonferenz für die Dauer von vier Jahren bestellt. ³Artikel 9 Absatz 2 Sätze 5 bis 7 gilt entsprechend. ⁴Die Übertragung der Stimme auf ein anderes Mitglied der jeweiligen Mitgliedergruppe nach Satz 1 ist zulässig. ⁵Die Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder im Akkreditierungsrat sein.

Artikel 12 Geschäftsstelle der Stiftung

(1) ¹Die Stiftung unterhält an ihrem Sitz eine Geschäftsstelle, die von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer geleitet wird. ²Sie unterstützt die Erledigung der Geschäfte der Stiftung und untersteht den fachlichen Weisungen der oder des Vorsitzenden des Vorstands.

(2) ¹Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stiftung ist die oder der Vorsitzende des Vorstands. ²Auf sie sind die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Sitzlandes jeweils geltenden Tarifverträge und

sonstigen Bestimmungen anzuwenden. ³Hinsichtlich der dienstvorgesetzten Stelle für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vorstands gelten die allgemeinen arbeits- und beamtenrechtlichen Regelungen.

Artikel 13 **Wirtschaftsführung, Rechnungslegung**

(1) Für das Haushaltsrecht der Stiftung gilt Teil VI der Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht durch diesen Staatsvertrag etwas anderes bestimmt ist.

(2) ¹Vor Beginn eines jeden Kalenderjahres (Geschäftsjahres) hat der Vorstand rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der vom Akkreditierungsrat mit Zustimmung des Stiftungsrates, dessen Zustimmung eine Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder gemäß Artikel 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 voraussetzt, festgestellt wird. ²Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Einnahmen und Ausgaben; ihm ist als Anlage eine Übersicht über die Stellen der Stiftung beizufügen. ³Stellt das Land einen Haushaltsplan für zwei oder mehrere Jahre auf, ist hinsichtlich der Wirtschaftspläne entsprechend zu verfahren.⁴ Der Wirtschaftsplan der Stiftung bedarf der Zustimmung der Kultusministerkonferenz und der Finanzministerkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.

(3) ¹Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand den Jahresabschluss zu erstellen und mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfers, der Vermögensübersicht sowie dem Tätigkeitsbericht dem Akkreditierungsrat und dem Stiftungsrat vorzulegen. ²Das Nähere regelt die Satzung.

(4) Die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung der Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof des Sitzlandes.

(5) Im Übrigen gelten die Rechtsvorschriften des Sitzlandes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und über die Rechnungsprüfung sowie die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

Artikel 14 **Aufsicht**

¹Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen. ²§ 76 Absätze 2 bis 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) gilt entsprechend.

Artikel 15 **Evaluation**

Das Akkreditierungssystem ist im Auftrag der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz, insbesondere hinsichtlich der Organisationsstruktur und des Wirkens der Stiftung sowie der sonstigen Verfahrensregelungen, regelmäßig und in

angemessener Frist, erstmals fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages, zu evaluieren.

Artikel 16 Übergangsvorschriften

(1) ¹Soweit Verfahren der Programmakkreditierung oder der Systemakkreditierung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages bereits begonnen haben, gilt vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 für die Durchführung dieser Akkreditierungsverfahren das bis zum Inkrafttreten dieses Staatsvertrages geltende Recht. ²Eine Programmakkreditierung oder Systemakkreditierung hat im Sinne des Satzes 1 begonnen, sobald die Hochschule einen Vertrag über die Vornahme der Programmakkreditierung oder der Systemakkreditierung mit der Agentur geschlossen hat. ³Agenturen im Sinne des Satzes 2 sind diejenigen Agenturen, die gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), von der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert worden sind.

(2) ¹Die Länder werden ermächtigt, durch Rechtsverordnungen das Nähere hinsichtlich des Übergangs zwischen dem für die Verfahren der Akkreditierung geltenden bisherigen Recht und dem nach diesem Staatsvertrag geltenden Recht zu regeln. ²Des Weiteren werden die Länder ermächtigt, durch Rechtsverordnungen das Nähere hinsichtlich der Weitergeltung des bis zum Inkrafttreten dieses Staatsvertrages geltenden Rechts für den Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrags und dem Inkrafttreten der Rechtsverordnungen nach Artikel 4 zu regeln. ³Die Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 und 2 müssen übereinstimmen, soweit dies zur Sicherung der Verpflichtung der Länder nach Artikel 1 Absatz 2 notwendig ist.

Artikel 17 Berufsakademien; Kirchenverträge

(1) ¹Für staatliche und staatlich anerkannte Berufsakademien gelten die Regelungen dieses Staatsvertrages und Regelungen, die auf der Grundlage dieses Staatsvertrages erlassen wurden, entsprechend. ²Ausbildungsgänge an staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien gelten als Studiengänge im Sinne dieses Staatsvertrages.

(2) Die staatskirchenrechtlichen Regelungen und Vereinbarungen bleiben unberührt.

Artikel 18 Schlussvorschriften

(1) ¹Dieser Staatsvertrag ist geschlossen, wenn wenigstens 15 Regierungschefinnen und Regierungschefs der vertragsschließenden Länder ihn unterzeichnet haben. ² Er tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte

Ratifikationsurkunde eines vertragsschließenden Landes nach Satz 1 bei der Staatskanzlei des Sitzlandes der Stiftung hinterlegt ist.

(2)¹ Ein Land, das den Staatsvertrag nicht bis zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens nach Absatz 1 Satz 2 unterzeichnet hat, kann dem Staatsvertrag durch Unterzeichnung später beitreten. ² Dazu richtet es an die Staatskanzlei des Sitzlandes der Stiftung eine von der Regierungschefin oder dem Regierungschef unterzeichnete Erklärung, dass das Land dem Staatsvertrag in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung beitreten wolle. ³ Der Beitritt ist vollzogen, sobald das beitretende Land die Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Sitzlandes hinterlegt hat.

(3)¹ Dieser Staatsvertrag kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen vertragsschließenden Ländern zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. ²Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem oder der Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz zu erklären. ³Die Kündigung eines Landes lässt das zwischen den übrigen Ländern bestehende Vertragsverhältnis unberührt, jedoch kann jedes der übrigen Länder das Vertragsverhältnis binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Benachrichtigung über die gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz erfolgte Kündigungserklärung zum selben Zeitpunkt kündigen.

Für das Land Baden-Württemberg:

Berlin, den 1.6.2017

Guiprid Trusmann

Für den Freistaat Bayern:

Berlin, den 1.6.2017

J. Bauer

Für das Land Berlin:

Berlin, den 1.6.2017

Ludwig Anthe

Für das Land Brandenburg:

Berlin, den 1.6.2017

Dieter Wolke

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Berlin, den 1.6.2017

Arden Fickling

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Berlin, den 1.6.2017

H. V.

Für das Land Hessen:

Berlin, den 1.6.2017

P. Spitzer

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Schwerin, den 6.6.2017

S. Hellwig

Für das Land Niedersachsen:

Berlin, den 1.6.2017

Meynen Wirt

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Düsseldorf, den 20.06.2017

Frankel Daff

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Berlin, den 1.6.2017

Wald Dreyer

Für das Saarland:

Merlin, den 1.6.2017

M. S. LC

Für den Freistaat Sachsen:

Berlin, den 1.6.2017

A. Müller

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Berlin, den 1.6.2017

Reinhold

Für das Land Schleswig-Holstein:

H. L., den 1.6.2017

St. H.

Für den Freistaat Thüringen:

Berlin, den 1.6.2017

Bodo R.